

Wahlanordnung

Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015 - 2021

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015 - 2021 auf den 8. März 2015 festgesetzt. Gemäss Art. 6 bzw. 7 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde ist der/die Friedensrichter/in an der Urne zu wählen sowie die Bestimmungen für die Stille Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel verwendet.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Schweiz hat. Der/Die Kandidat/in muss mit **Namen** und **Vornamen**, **Geschlecht**, **Geburtsdatum**, **Beruf**, **Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen**, **Vornamen**, **Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Wahlvorschläge sind bis Mittwoch, 10. Dezember 2014, beim Gemeinderat, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH, einzureichen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist amtlich veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Gemeinderat erklärt den/die vorgeschlagene Kandidaten/in als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird am 8. März 2015 eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Präsidialabteilung erhältlich. Sie können auch von der Website www.gossau-zh.ch heruntergeladen werden.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, den 12. April 2015, angesetzt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich **Rekurs in Stimmrechtssachen** beim Bezirksrat Hinwil, Unt. Bahnhofstr. 25a, 8340 Hinwil ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gossau ZH, 31. Oktober 2014

Gemeinderat Gossau ZH